

2

Instanzen und Akteure des Genozids an der Roma-Minderheit

— ※ —

Gegenstand der justiziellen Bearbeitung des Genozids musste die Frage nach den institutionellen Handlungsträgern und dem dort aktiven Personal sein. Dabei ist eine Unterscheidung zu treffen: Bei den Verbrechen in Mitteleuropa handelte es sich vor allem um einen „wissenschaftlich-polizeilichen Komplex“ (Michael Zimmermann) von Täterschaft.¹⁴ Die Straftaten der Direkttäter im „Zigeunerlager“ in Auschwitz-Birkenau fußten auf der praktischen Umsetzung von Entscheidungen in der Genozid-Bürokratie. Dort wurden die Opfer namentlich benannt, und dort wurde in einem Konsensverfahren ihre Deportation entschieden. Die Verbrechen in Ost- und Südosteuropa dagegen wurden regelmäßig vom Personal militärischer Einheiten begangen und ohne dass es bei diesen „Osteinsätzen“ zu einer mehr als allgemein anweisenden Beteiligung von den Schreibtischen der administrativ-bürokratischen Struktur der Verfolgung gekommen wäre. Die Vollzugsorte der Taten lagen abseits der zentralen Instanzen der Vernichtungsbürokratie. Die konkreten Anweisungen erfolgten auf regionaler Ebene im Besatzungsgebiet oder unmittelbar vor Ort. Die Opfer blieben in der Regel für die Täter anonym.

Die justizielle, mediale und historiografische Wahrnehmung der Verfolgung und Vernichtung der west- und mitteleuropäischen Roma, das heißt vor allem der Sinti-Minderheit, war lange gänzlich unzureichend.

14 So die Kapitelüberschrift bei der Darstellung der Kooperation von RHF und RKPA bei Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 147.

Noch desinteressierter waren Historiker und Medien beim Blick auf die Verfolgungsgeschichte der osteuropäischen Roma in den besetzten Gebieten. Das passt wenig zu den Fallzahlen. Donald Kenrick und Grattan Puxon kamen in Zusammenfassung ihrer Teilschätzungen 2009 auf etwa 200.000 europäische Roma, die im Verlauf des Genozids „were deliberately killed or died through starvation or lack of medical attention“.¹⁵ Dem schließt sich auch Mikhail Tyaglyy an.¹⁶ Geht man von etwa 27.000 mitteleuropäischen Angehörigen der Minderheit aus, die nicht überlebten, ist also die große Mehrheit der Opfer dem östlichen und südöstlichen Europa zuzuordnen. Kenrick und Puxon schließen nicht aus, dass künftige detailliertere Dokumentationen der Verbrechen höhere Zahlen der im Osten und Südosten Europas Ermordeten ergeben werden. Eine Voraussetzung dafür wäre, dass die Quellenrezipienten sich stärker als bislang bemühen, die Minderheit im Quellenmaterial wahrzunehmen.

Bislang ist deutsche quellenbasierte Forschung zum osteuropäischen Tatraum rudimentär geblieben. Ansätze dazu, die auch in westlicher, vor allem in englischsprachiger Literatur rezipiert wurden, gibt es in einigen osteuropäischen Ländern.¹⁷ Dass dabei neue Ergebnisse über den Inhalt der „Ereignismeldungen“ der Täterseite hinaus zu erwarten sind, zeigt aber bereits ein Gutachten von 2009, das der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* zu sowjetischen Teilgebieten in Auftrag gegeben hatte und das sich auf Recherchen in bis dahin nicht erschlossenen Quellenbeständen russischer und ukrainischer Archive stützte.¹⁸ Es dokumentiert den mitunter bestrittenen intentionalen, rassistischen und auf vollständige Vernichtung gerichteten Charakter der Mordaktionen von Einsatzgruppen, Militär und Besatzungsverwaltung an Roma. Es belegt, dass keinesfalls nur „nichtseshafte“ Roma von Verfolgung und Ermordung betroffen waren. Es weist die „Sesshaftigkeit“ der meisten von ihnen nach, sei es in Roma-Kolchosen auf dem Land oder in städtischen Quartieren. Es weist daraufhin, dass die Unterscheidung zwischen einer Ortsfestigkeit hier und einem angeblichen Vagabundieren von Teilen der Minderheit dort angesichts von für jedermann erkennbarer

15 Kenrick/Puxon: *Gypsies*, S. 153; siehe auch Fings: *Sinti und Roma*, S. 81: „Viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen inzwischen von mindestens 200.000 Opfern aus.“

16 Tyaglyy: *Nazi Occupation*, S. 146.

17 Tyaglyy: *Genocide of the Roma*; Weiss-Wendt, *The Nazi Genocide of the Roma*; ders., *Murder without hatred*; ders., *The Roma in Nazi-Occupied Baltic States*.

18 Holler: *Völkermord*.

Flucht und Vertreibung unter Kriegs- und Besatzungsbedingungen als Unterscheidungsmerkmal unbrauchbar ist. Eine Schwierigkeit ergibt sich bei sowjetischen Quellen bei der Bestimmung der Opfer nach Nationalität und Ethnizität. Kategorien zur Gliederung einer Bevölkerung nach „Rassen“- , „Volks“- , „Volksgruppen“- oder Glaubenszugehörigkeiten waren nachrangig oder ganz unüblich. Angesichts der Vielzahl ethnischer und nationaler Bevölkerungsgruppen in der UdSSR und einer Opferzahl von 27 Millionen wären mit aufgliedernden Zahlenangaben einhergehende Vergleiche ein äußerst schwieriges Thema. Mit „an den Massengräbern“ seien „alle Schicksale zu einem verschmolzen“, brachte 1966 der sowjetische Dichter und Sänger Wladimir Wyssozki in einem seiner bekanntesten Lieder eine verbreitete Ansicht und Haltung zum Ausdruck.

Der nach Datenlage präzisierbare Anteil der west- und mitteleuropäischen Opfer aus Deutschland Österreich, Tschechien, den Niederlanden, Belgien und zwei an Belgien angrenzenden französischen Departements dürfte bei etwa 30.000 liegen.¹⁹ Damit ergibt sich ein deutliches Missverhältnis in der Wahrnehmung, Erarbeitung und Darstellung des Genozids im mitteleuropäischen Raum einerseits und im osteuropäischen Raum andererseits.²⁰

2.1 Tatraum Mitteleuropa: Rassenhygienische Forschungsstelle, Kriminalpolizei, Deportation

Das hier im Mittelpunkt stehende nazistische²¹ Konzept einer grundsätzlichen Ungleichheit der Angehörigen der mit „Volk“ im Sinne

19 Zimmermann: Rassenutopie, S. 382 f.

20 Zur vorliegenden Literatur siehe Holler: Völkermord; zu Jugoslawien: Fings/Lissner/Sparing: Einziges Land; zum Gesamttraum des südlichen und nördlichen besetzten Osteuropa: Zimmermann: Rassenutopie, S. 248–292; zu Weißrussland: Gerlach, Kalkulierte Morde.

21 Ich ziehe es vor, der international geltenden Konvention zu folgen, nach der nicht die Vokabel „Nationalsozialismus“ mit den zugehörigen Ableitungen verwendet wird, sondern wie etwa im Englischen „nazism“ oder „fascism“. Die Benennungspraxis im heutigen deutschsprachigen Raum geht zurück auf eine westdeutsche Sprachregelung, die sich in den Hochzeiten des Kalten Kriegs herausgebildet hat. Sie konserviert die demagogische Qualität der Selbstbezeichnung und reicht sie weiter. Sie ist eine Besonderheit, wie sich auf kurzem Weg den Titeln eines beliebigen Literaturverzeichnis in anderen europäischen Sprachen entnehmen lässt;

von *ethnos* gemeinten Entitäten war ein Differenzkonzept und als solches keine ideologische Besonderheit. Das Panorama ethnisch-völkischer Ideen und Fantasien hatte als gemeinsamen Ausgangspunkt die Vorstellung einer diversen Pluralität als organische Gemeinschaften gegeneinander abgrenzbarer „Völker“ und „Volksgruppen“. Es handle sich dabei um Abstammungs- und Kulturgruppen, die eine jeweils kollektive Genetik und/ oder eine separate gemeinschaftliche Kultur menschheitsgeschichtlich ungleich hervorgebracht habe. Damit gingen wertende Selbst- und Fremdbilder einher. Innerhalb nationaler, regionaler und lokaler Grenzen befindliche sowie diese überschreitende Minoritäten mit einer „andersartigen Kultur“ würden dem allgemeinen Stand der Menschheits- und Kulturentwicklung weit voraus sein oder weit dahinter zurückliegen können. Man habe es dabei – bezogen jeweils auf die Gesamtheit der Individuen – mit charakteristischen Persönlichkeitsbildungen zu tun, die zu pflegen oder, falls sie sich wertmindernd im eigenen „Volk“ ausbreiteten oder bedrohlich in dessen Nachbarschaft aufträten, abzuwehren seien. „Herrenmenschen“ waren damit „Primitiven“ und „Schädlingen“ gegenübergestellt. Das völkische Konzept war über ein Differenzkonzept hinaus auch ein Defizitkonzept.

Erklärungsansätze für derartige ethnisch-völkische Klischeebildungen beziehen sich auf „das Wesen des Menschen“ oder auf evolutionäre Zeiträume einer Entstehung solcher Bewertungen mindestens seit dem Paläolithikum. Daneben tritt inzwischen häufig die weniger weit zurückreichende, aber ebenso stereotype ideengeschichtliche Überzeugung auf, es seien „alte Vorurteile“ über minderheitliche Menschengruppen in der „Mentalität“ eines großen Teils der mittel- oder auch gesamteuropäischen Bevölkerung seit vielen Jahrhunderten „verankert“. Das eine wie das andere bleibt leider spekulativ und ist ohne Erklärungswert, denn eine belastbare Empirie lässt sich für diese Thesen nicht erarbeiten. Das gilt generell für negative oder positive Gesamturteile über „ethnische“ Bevölkerungsgruppen und ganz besonders für die Herkunft von „Zigeunerbildern“. Es ist erforderlich, in die historischen strukturellen Gegebenheiten Einblick zu nehmen.

siehe etwa auch Madeleine Albright: *Fascism. A Warning*, New York 2019. Wie zahlreiche andere fragwürdige Benennungspraxen mit hartnäckiger Persistenz ist auch diese m. E. in Frage zu stellen und zu vermeiden.

Ein kurzer historischer Rückblick bis 1933

Im 15. Jahrhundert, in einer ersten Phase der Migration aus Südosteuropa und der Etablierung der Gruppen der Roma in Mitteleuropa erfuhren sie obrigkeitliche Akzeptanz.²² Repräsentative Belege für Vertreibungen oder Verfolgungen durch lokale Bevölkerung liegen ebenfalls nicht vor. Die bekannten frühneuzeitlichen Vogelfrei-Beschlüsse der Reichstage mit ihren Begründungskonstrukten gegen die als „Zigeuner“ oder „Heiden“ Bezeichneten ergingen erst um die Wende zum 16. Jahrhundert. Massenhafte Ressentiments spiegeln sich darin nicht. Die Reichstage waren das Gegenteil von Volksvertretungen. Voten aus der Bevölkerungsmehrheit sind dort nicht zu finden. Es tagten die fürstlichen Gewalten. Sie entschieden ganz nach ihren Interessen. Experten und solitäre Stimmen von Stubengelehrten an ihrer Seite lieferten Begründungen. Verabschiedet wurden die Reichstagsbeschlüsse in einer schweren Existenzkrise der mittel- und westeuropäischen Feudalherrschaft. Sie waren Ausdruck einer aggressiven Abwehrpolitik gegen alle „Herrenlosen“, als in den Untertanenschaften ein massenhaftes rebellisches Bestreben nach Herrenlosigkeit zum Durchbruch gekommen war und jahrzehntelang die bestehenden Herrschaftsstrukturen bedrohte. Die ländlichen Bundschuhaufstände, der städtische Arme Konrad und die als „Bauernkrieg“ bezeichneten Erhebungen in Stadt und Land stellten den „Herren“ die Machtfrage, und deren Beschlüsse zu „Herrenlosen“ dienten der feudalen Herrschaftssicherung. Zahllose landesherrliche strafbewehrte Ausschlussvorschriften folgten ihnen. Überall beschworen sie Gefahren durch „Herrenlose“ und benannten wieder und wieder ein ganzes Spektrum dieser Spezies von Nicht-Untertanen und Gefährdern der herrschenden Ordnung, häufig darunter auch „Zigeuner“, nur selten aber allein diese.²³

Eine Komponente neben der Peitsche war in der Politik des Adels das Zuckerbrot des Versprechens, ein Schutzpatron seiner Untertanen zu sein. Die Herrschaft schütze, so ließ man erklären, die „erschöpften armen Unterthanen“ vor dem gottlosen und „herrenlosen Gesindel“.²⁴ Um diese Botschaft in einer analphabetischen Untertanenschaft verbreiten

22 Siehe etwa LAV NRW, Abt. Rheinland, Jülich-Berg I, 1.363, Geleitsbriefe für „Zigeuner“, 1442–1454 (darin: Seefeld, 15. 4. 1442/König Friedrich II.; Bensberg, 11. 6. 1443/Herzog Gerhard II.; Burg, 15. 11. 1444/Herzog Gerhard II.; Düsseldorf, 9. 2. 1454/Herzog Gerhard II.).

23 Opfermann, „Seye kein Zigeuner“, S. 113 ff., 358.

24 Siehe auch Opfermann: „... eines Tattern Kind“.

zu können, stand der Herrschaft neben der kirchlichen Kanzel und der abschreckenden Wirkung aufsehenerregender Strafen als Erziehungsmittel nicht viel zur Verfügung. Nur zu eindringlich erklärte den Untertanen ihr Alltag, wer ihnen tatsächlich im Nacken saß. Der Adel und das „Volk“, dieses nicht als *ethnos*, sondern – auch in seinem Selbstverständnis – als *plebs* betrachtete Größe, blieben einander Fremde und Feinde. Die Konfliktlinie verlief jahrhundertlang zwischen unten und oben, nicht zwischen „Ethnien“.

Unter diesen Bedingungen gab es in „breiten Bevölkerungsschichten“ einen „verbreiteten Unwillen“, „sich an der hoheitlich angeordneten Zigeunerverfolgung zu beteiligen“.²⁵ Vor den „Heidenjagden“, die den Untertanen auferlegt waren, drückten diese sich und warnten die Bedrohten, sodass die „Jagden“ zumeist ein Schlag ins Wasser blieben. Überall setzte die Obrigkeit auf die Grenzen „Heidenstöcke“, Schilder mit Betretungsverboten und Bildern der drohenden Strafen. Sie mussten ständig erneuert werden, weil der Pöbel sie entfernte und das Material anderen Zwecken zuführte.²⁶

„Zigeuner“ waren ein Teil der ländlichen Bevölkerung und Gesellschaft. Man kannte sich, arbeitete zusammen, feierte zusammen, heiratete, hatte gemeinsame Kinder, stritt sich, trug untereinander Konflikte aus und verstieß miteinander gegen die obrigkeitliche Rechtsordnung. Ein typisches Merkmal der Beziehungen zwischen den angeblichen „Heiden“ und den Untertanen benennen quer durch die Landschaften die mitteleuropäischen Kirchenbücher: Patenschaften der Untertanen für Kinder der Sinti-Minderheit.

Die Landesherren waren auch durchaus nicht einseitig darauf bedacht, „Zigeuner“ nur zu verfolgen. Sinti waren trotz „Vogelfreiheit“ in der Frühen Neuzeit in die herrschaftliche multiethnische Militärorganisation einbezogen, auch im Offiziersrang, und keiner von ihnen war als Soldat oder als „Landesvisitator“ und Führer einer Gruppe einer Sinti-Policey „herrenlos“.²⁷ Den Landesherren war über „ethnische“ Diversität hinweg die Nützlichkeit dieser Menschen und ihrer Kompetenzen in den ständigen inneren und äußeren Konflikten wichtig. Die Kirchenbücher dokumentieren auch für das Verhältnis der adligen

25 Meuser: Vagabunden, S. 106, 109; dazu umfangreich mit vielen Details in Auswertung handschriftlicher Primärquellen: Fricke: „Zigeuner“; Opfermann: „Seje kein Zigeuner“; ders.; Situation.

26 Insbesondere: Opfermann: Sinti im frühneuzeitlichen Militär- und Policeydienst.

27 Ebd.

Minderheit zur Sinti-Minderheit zahlreiche Patenschaften und damit ein friedliches Schutzverhältnis der einen gegenüber den anderen.

Diese Geschichte einer friedlichen Koexistenz vor allem auf den unteren Ebenen der frühneuzeitlichen Gesellschaft wird bis heute von der professionellen Historiografie kaum wahrgenommen und hat keinen Eingang ins Alltagsdenken finden können. Sie ist untergegangen. Die Erklärung dafür findet sich in der im 19. Jahrhundert sich durchsetzenden Dominanz eines bürgerlichen deutschen Nationalismus und in dessen Abgrenzungs- und Homogenisierungsanstrengungen.

Vorstellungen von einem volksgemeinschaftlichen „Deutschen Reich“ mit scharfer Abgrenzung gegen „Nicht-“ und „Undeutsches“ waren lange nur ein Thema kleiner intellektueller Kreise im städtischen Bürgertum gewesen. Gesellschaftliches Gewicht durch eine große Anhängerschaft bekamen ethnisch, medial und politisch inszenierte „völkische“ Gemeinschaftlichkeit einerseits und „völkische“ Fremdheit andererseits erst im letzten Drittel des Jahrhunderts im Zuge der Errichtung eines deutschen Nationalstaats. Nun eröffneten sich mit Hilfe neuer Techniken und Methoden Möglichkeiten weitester Propagierung inkludierender und exkludierender Vergemeinschaftungsinhalte.

Vor allem in den für dieses Angebot offenen Mittelschichten begann man, sich als Teil einer „deutschen“ Abstammungs- und Kulturgemeinschaft zu betrachten. Aus einem global schon hoch überlegenen „abendländischen Kulturkreis“ ränge man als „Volk“ im Sinne von *ethnos* zivilisatorisch noch ganz besonders hoch hinaus. „Ethnische“ Abgrenzung wurde zur Bedingung dieser Konstruktion und ein populäres Element der Selbstbeschreibung oberhalb der Unterschichten. Soziale oder ethnische Ungleichheit sei natürlich, normal und zu akzeptieren, Gleichheit aber unnatürlich und unnormale, daher schädlich und auf jeden Fall zu bekämpfen.

Ein nationalistisches Großprojekt wie das von einem künftigen weltpolitischen „Platz an der Sonne“ erforderte ein „Wir“-Gefühl einer real nach Klassen, Schichten, Regionen, Religionen usw. fragmentierten Bevölkerungsmehrheit als ethnisch geschlossenes „Staatsvolk“ und als kulturell überlegene „deutsche Volksgemeinschaft“.

Die massenhafte Popularisierung dieses Konstrukts wurde eine ständige Aufgabe bürgerlich-konservativer Politik. Zumal es auf diesem Weg auch möglich wurde, sich den Erfordernissen der drängenden sozialen Frage und den Forderungen einer multiethnischen sozialistischen Arbeiterbewegung zu entziehen, die sich durch Klassenzugehörigkeit vergemeinschaftete, sich in einer Klassengesellschaft verortete, sich

ethnisch-biologischen und ethnisch-kulturellen Grenzziehungen verweigerte und eine nichtnationalistische egalitäre Gesellschaft anstrebte. Rassistische Stimmungsmache etwa bei den nun fälligen allgemeinen Wahlen eignete sich bei aller Künstlichkeit der Konstruktion gut als politisches Gegenmittel: Die Fokussierung von Feindangeboten auf als andersartig ausgedachte „geringwertige“ Risikoträger wie Juden, Polen oder „Zigeuner“ verschob das Interesse von der realen sozialen Spaltung der Gesellschaft auf zugeschriebene „ethnische“ Spaltungen, ein Mechanismus, der seither zu einem wesentlichen Element bürgerlicher Massenpolitik wurde. Für minoritäre Gruppen war das „im Wortsinn fatal“.²⁸

Dafür stehen beispielsweise die Einschränkungen der Berufsausübung für den jüdischen Bevölkerungsteil oder die restriktiven Vorschriften und polizeilichen Praktiken gegen noch reisende Roma aus dem Unterhaltungsgewerbe oder dem ambulanten Handel. Daran änderte sich, was die Roma-Minderheit betraf, nach dem Untergang des Kaiserreichs und nach der Etablierung des Weimarer Verfassungsstaats nichts.²⁹ So zeigen es etwa die Einführung von Ausweisen (Fingerabdrücke, Fotos, persönliche Daten, „Z“-Markierung) in Baden (1922), das bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz (1926), der Runderlass des preußischen Innenministers zur erkennungsdienstlichen Behandlung (Fingerabdrücke, Fotos, persönliche Daten, rote Markierung „Zigeuner“) aller „nichtseßhaften Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ (1927), das hessische Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens (1929) oder die Forderung nach „Konzentrationslagern“ für „Ostjuden“ und für „Zigeuner“ und deren Diskussion und Realisierung in Stargard (Pommern), Cottbus, Bamberg oder Frankfurt am Main.³⁰ Mit einer einflussreichen medialen Rhetorik konnten die parlamentarischen oder administrativen Exklusionsbeschlüsse abgestützt werden. Die politische Trägerschaft lag in einer Bandbreite von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) bis zur Deutschnationalen Volkspartei (DNVP). Die in diesen Jahren noch erst aufkommende NSDAP spielte dabei keine Rolle.

Kritische Gegenstimmen kamen nur von wenigen Experten wie dem Kriminologen Hans von Hentig oder dem Juristen Werner K. Höhne und von der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), die von

28 Uerlings/Patrut: ‚Zigeuner‘ und Nation, S. 14.

29 Die folgenden Angaben: Opfermann: Weimar. Personalausweise, wie diese Kennkarten sie darstellten, wurde allgemein im Reich erst 1938 eingeführt.

30 Ebd., S. 80.

Verfassungsbruch sprachen.³¹ Unter den Parteien stand die KPD mit ihrer liberalen Haltung und ihrem Stimmverhalten in den Parlamenten jeweils allein.

Auch das rassenhygienisch ausgerichtete Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses („Sterilisationsgesetz“), das 1934 in Kraft trat und auch gegen die Roma-Minderheit eingesetzt wurde, wurde vor 1933 konzipiert und erst nach der Machtübergabe verabschiedet. Inzwischen verwendeten Kritiker für die sich in derartigen Rechtsvorschriften zeigenden Vorstellungen den neuen Begriff „Rassismus“.³²

NS-Herrschaft

Aber das war alles noch erst Stückwerk gewesen. Die Umsetzung von Rassismus in einem umfassenden Praxiskonzept bedingte einen repressiven völkischen Staat als volksgemeinschaftliche Disziplinierungs-, Ordnungs- und Sicherheitsinstanz, der die als gefährlich, unverbesserlich und minderwertig geltenden „Schädlinge des Volkskörpers“ bekämpfte und eliminierte.

Einen solchen Staat gab es seit 1933 und seit 1935 mit ihm dann – bezeichnet als „Nürnberger Gesetze“ – ein „Reichsbürgergesetz“ und ein „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes“, die die Staatsangehörigkeit auf Menschen „deutschen oder artverwandten Blutes“ beschränkten bzw. sexuelle Beziehungen und Heiraten zwischen „Deutschblütigen“ und „Angehörigen artfremder Rassen“ verboten. Wer mit „artfremd“ gemeint war, erklärte den die Vorgaben umsetzenden Angestellten und

31 Im Überblick siehe Opfermann: Roma in Deutschland, S. 65 ff.; siehe von Hentig: Rechtliche Bedenken, und Höhne, Vereinbarkeit; ausführlich zu von Hentig und Höhne: Müller/Wasserburg: „Kritik und Vertrauen“, S. 303–307.

32 Dem belgischen Kolonialbeamten Théophile Simar wird für 1922 eine frühe, wenn nicht erste Verwendung des Begriffs zugeordnet (siehe etwa Bühl: *Rassismus*). Tatsächlich sprach Simar aber von einer „doctrine des races“. Er sah darin ein unter den Bedingungen des preußischen Absolutismus entstandenes Gegenkonzept zu den Ideen der kosmopolitisch und menschenrechtlich orientierten Französischen Revolution von 1789. Staatlicher Spitzenvertreter der doctrine des races sei seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Deutsche Reich gewesen. Dort habe man mit Hilfe einer Ideologie „germanischer“ erblicher Überlegenheit nationalistische Vormachtansprüche begründet: Simar: *Étude critique, passim*, bes. S. 70, 90, 172 ff. Im deutschen Sprachraum findet „Rassismus“ sich zuerst bei dem Berliner Sexualforscher und Publizisten Magnus Hirschfeld. Er schrieb 1933/34 zur Rassenideologie das Buch *Racism*, das erst 1938 und posthum in London veröffentlicht wurde, Neuauflage London 1973. Drei Jahre zuvor erschien, ebenfalls den Begriff „Rassismus“ verwendend: Huxley/Haddon: *We Europeans*.

Beamten im Jahr darauf der Kommentar von Dr. Wilhelm Stuckart und Dr. Hans Maria Globke: So seien „in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner“ zu werten. Inzwischen hatte eine Reihe von Kommunen sich an die gelegentlich geübte Weimarer Praxis der „Einlagerung“ erinnert und lokale, nun polizeilich regulierte und überwachte „Zigeunerlager“ etabliert. 1937 erging dann ein „Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“, wie ihn sich viele Kripobeamte schon in der Weimarer Republik gewünscht hatten. Er ermöglichte die Inhaftierung von „Berufs-“ und „Gewohnheitsverbrechern“ sowie von „Asozialen“ an den Gerichten vorbei durch die Kripo. Zu den Tausenden 1938 im Zuge der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ in Konzentrationslager Überstellten gehörten viele „Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen“, eine Form der Kategorisierung, die es schon in der Kaiserzeit und in der Weimarer Republik gegeben hatte.

Am 8. Dezember 1938 kündigte ein Himmler-„Grunderlass“ zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ die umfassende Bekämpfung der Roma auf einer ethnisch-rassenbiologischen Basis an.

Nach Kriegsbeginn kulminierte die bisherige Verfolgung in einem Verbot, den zum Stichtag gegebenen Aufenthaltsort zu verlassen („Festsetzungs-“/„Festschreibungserlass“). Wer dagegen verstoße, habe KZ zu erwarten. Damit war eine wesentliche Voraussetzung für die ins Auge gefassten Massendeportationen vorhanden, die ein erstes Mal im Mai 1940 an mehr als 2.500 Angehörigen der Minderheit als „Umsiedlung in geschlossenen Sippen“ nach Polen stattfanden und denen dann seit Ende Februar 1943 die Deportationen nach Auschwitz-Birkenau folgten.

Die RHF, das RKPA und das Reichsgesundheitsamt mit seinen lokalen Gesundheitsämtern wurden zu den organisatorisch und weltanschaulich tragenden Instanzen der Entwicklung. Innerhalb der staatlichen Organisation bildeten sie einen intensiv kooperierenden institutionellen Komplex.

Es wäre eine Verkürzung, ihre rassenhygienischen Maßnahmen nur als Ausdruck einer ideologischen Verblendung zu sehen. RHF, RKPA und der Reichsausschuss, der die Krankenmorde organisierte, mit den jeweils nach- und beigeordneten Behörden zielten zugleich auf einen volkswirtschaftlichen Beitrag. Ihre Ziel war nicht zuletzt, den volkswirtschaftlichen Aufwand für die volkstümlich als „überflüssige Esser“ beschriebenen nicht oder nur schwer ökonomisch nutzbaren Bevölkerungsgruppen zu reduzieren. Die Vernichtung von „Ballastexistenzen“, ein Terminus schon aus dem Weimarer konservativen

Diskurs zu Psychiatrie, Erbhygiene und Gesundheitspolitik,³³ sollte materielle Ressourcen für die Kriegsvorbereitung und später dann für die Kriegsführung und auch für sozialpolitische Zwecke freimachen. Daneben ergaben sich zudem für den einzelnen Akteur Möglichkeiten der materiellen Bereicherung und für „Volksgenossen“ auf den unteren Rängen Hochgefühle durch „Machtzuwachs“.³⁴ Das galt, sobald sich Gelegenheiten boten, auch beim Zugriff auf die als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ Deklarierten.³⁵

Die RHF, Unterabteilung L 3 im Reichsgesundheitsamt, hatte 1936 in Berlin-Dahlem ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie war die zentrale Erfassungseinrichtung zur künftigen „Regelung der Zigeunerfrage“. Die gedankliche Basis dafür war das rassistisch-biologistische Konstrukt einer volkstümlich „Erbmasse“ genannten Genetik von „Völkern“ und „Volksgruppen“ aus dem 19. Jahrhundert.

Der Leiter der RHF Dr. Dr. Robert Ritter lehnte „Milieuthorien“, wie er sozialwissenschaftlich orientierte Konzepte abwertend bezeichnete, wegen eines „übermäßigen Glaubens an die Erziehbarkeit“ und wegen ihrer „Verkennung der Macht der Vererbung“ und der „rassischen Eigenart“³⁶ prinzipiell ab. Ritter vertrat rassenhygienische und erbbiologische Auffassungen.

Neben der RHF gab es erstens seit 1937 ebenfalls im Reichsgesundheitsamt die zunächst von dem Rassenforscher und Kriminalbiologen Prof. Dr. Ferdinand Edler von Neureiter geleitete Unterabteilung L 2 als „Kriminalbiologische Forschungsstelle“ bzw. als „Kriminalbiologisches Institut“ und zweitens seit Ende 1941 ein „Kriminalbiologisches Institut“ der Sicherheitspolizei (Sipo) im RKPA. L 2 und L 3 waren zwei von fünf Unterabteilungen des Tätigkeitsbereichs „Erbmedizin“ bzw. „Erb- und Rassenpflege“ („Abteilung L“). Ritter leitete nach Neureiters Weggang seit 1939 auch L 2 und seit Anbeginn das Institut

33 Binding/Hoche: Vernichtung lebensunwerten Lebens; Karl Binding war Professor für Straf- und Staatsrecht, Alfred Hoche Psychiater, beide waren nach Henry Friedlander „right-wing nationalists“: Friedlander, Origins, S. 14.

34 Vgl. Miquel: Ahnden, S. 13f.: „der Eroberungskrieg versprach auch den ‚einfachen Volksgenossen‘ einen immensen Machtzuwachs und – mehr oder weniger offen – eine Bereicherung auf Kosten vertriebener Juden und besiegter Nachbarvölker.“ Es fällt auf, dass die Roma-Minderheit von Miquel nicht in diese Perspektive aufgenommen ist.

35 Opfermann: Zigeunerverfolgung, Enteignung, Umverteilung.

36 Ritter: Zigeunerfrage, S. 17.

der Sipo.³⁷ Bekannt ist, dass er als Neureiter-Nachfolger 1942/43 von einer Kriminal-Fürsorgerin rheinische Strafanstalten nach Gefangenen durchkämmen ließ,³⁸ die zur „Vernichtung durch Arbeit“ an KZs zu überweisen waren. Sein Schwerpunkt war und blieb aber mit der RHF die „Bekämpfung der Zigeunerplage“, während die anderen beiden Einrichtungen ein sozialrassistisches Profil hatten.

Hier wie dort galt für Ritter die Maxime, „den verbrecherisch veranlagten Menschen so rechtzeitig wie möglich als solchen zu erkennen.“ Es habe die Kriminalbiologie „alle Kräfte dafür einzusetzen, daß der Verbrecher aus Hang, der Artverbrecher, nicht erst zur Störung der Volksordnung oder zur Schädigung der Volksgemeinschaft antreten kann“.³⁹ Er müsse vor der zu erwartenden Tat und vor gerichtlichen Ermittlungen und Entscheidungen ausgesondert werden,

Die RHF „sichtete“ den individuellen „Erbwert“ der Angehörigen der Roma-Minderheit, die in toto als „asozial“ und „verbrecherisch“ eingeordnet war. Die Gesamtpopulation von „Zigeunern“ wurde von ihr in ein gestuftes Schema von „stammechten Zigeunern“ und von „Zigeunermischlingen“ aufgegliedert. Die Größenordnung des beiden unterstellten „zigeunerischen“ Erbanteils als Maß des individuellen Asozialitäts- und Kriminalitätsrisikos errechnete sie mit einfacher Bruchrechnung nach der Idee fiktiver „Blutsanteile“ aus den Genealogien. „Je nach der Erbmasse“ lasse sich nämlich vorhersagen, in welchen Anteilen „in welchen Menschen eine ‚Verbrechernatur‘“ stecke.⁴⁰ Für „Mischlinge“ wurde die Schädlichkeit wesentlich höher angesetzt als bei „Vollzigeunern“, weil sich ihr „minderwertiges Zigeunertum“ um die ererbte „Minderwertigkeit“ des „Bodensatzes“ der „deutschen Volksgemeinschaft“, aus dem die Beziehungspartner kämen, steigere. Nach Meinung der RHF bestanden gut 90 Prozent des „Zigeunervolks“

37 Simon: Kriminalbiologie und Zwangssterilisation, S. 190f.

38 So der von Ritter als Leiter des Kriminalbiologischen Instituts im Reichsgesundheitsamt angeordnete Arbeitsauftrag für die im Institut tätige Kripofürsorgerin Anne Pillmann, die dazu mindestens die Haftanstalten in Rheinbach und in Köln (Klingelpütz) aufsuchte, siehe Bundesarchiv, R 160/69, Bl. 1 ff., 170, Korrespondenz Dr. Dr. Robert Ritter/Obermedizinalrat Dr. Felix Stemplinger Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, NW 1004-G41 A1, Nr. 1.016, Entnazifizierungsakte Anne Pillmann; ebd., NW 1.000, Nr. 2.707, Entnazifizierungsakte Anne Pillmann; Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Hannover, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99, Nr. 3.318, Bl. 213; Stadtarchiv Duisburg, 103/A, Nr. 7.926, Personenakte Anne Pillmann.

39 Ritter: Das Kriminalbiologische Institut, S. 117.

40 Ritter: Die Aufgaben der Kriminalbiologie, S. 40.

aus „Mischlingen“. Es blieben im Reich „kaum hundert Familien“⁴¹ von „stammechten Zigeunern“, wie Ritter 1942 vermutete.

Die RHF unterschied – in diesem Fall unter Verwendung von Romanes-Bezeichnungen – nach „Stammeszugehörigkeit“ die im Deutschen Reich lebenden „Sinte“ als „inländische Zigeuner“ von den osteuropäischen „Róm“. „Róm“ standen demnach im Gegensatz zu „Sinte“ unterschiedslos auf niedrigster biologischer und sozialer Stufe, was mit einer chauvinistischen Gesamtabwertung der Menschen im Osten Europas korrespondierte. Bei „balkanischen Zigeunern“ erübrigte sich für die Rassenhygieniker und Bevölkerungsbiologen daher die Festlegung von Mischungskomponenten.

Die Rechenergebnisse der RHF erhielten eine Kurzform – „Z“ für „Zigeuner“, „ZM“ für „Zigeunermischling“ zuzüglich eines Plus- oder Minuszeichens – und wurden so als „Rassendiagnose“ zur wesentlichen Aussage der vorgeblich wissenschaftlichen „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF. Der Kripo und der Gesundheitsverwaltung wurden sie als Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben. Die Nachforschungen befütterten die Datenbank der RHF mit Genealogien, biografischen Daten und Wohnsitzen und mit aus dem Blutsfantasma und physischen Vermessungen resultierenden „Rasseanteilen“. Sie lieferte legitimatorische Voraussetzungen für den Einbezug in den Genozid. Die RHF hatte mit ihren „Gutachten“ eine nicht alleinige, aber doch eine überragende Funktion innerhalb des sich radikalierenden Ausgrenzungsprozesses. Sie hatte sich ein rassenpolitisches Deutungsmonopol geschaffen.⁴² Schaut man auf die Entstehungsbedingungen der „wie am Fließband“⁴³ produzierten „Gutachten“, erweisen sie sich als „fragwürdig“ (Michael Zimmermann). Nicht nur der rassistische Ansatz sei unhaltbar gewesen, „sondern auch die Genealogien als solche [...], da lückenhaft“.⁴⁴ Das muss für die RHF-„Feldforschung“ nicht lange begründet werden. Sie zeigt sich als „ein parasitäres Zerrbild“ ernsthafter zeitgenössischer Forschung⁴⁵ allein schon aufgrund des Drucks, dem die Objekte dieser Recherchen ausgesetzt waren. Was die Auswertung der Kirchenbücher

41 Ritter: Das „Zigeunersippenarchiv“, Westdeutscher Beobachter, 20. 6. 1942, zit. nach: ebd., S. 296.

42 Fings: Gutachtliche Äußerungen, passim.

43 Ebd., S. 438.

44 Zimmermann: Rassenutopie, S. 144, 431 f. Vgl. das gleichlautende Urteil bei Renner: Pfälzer Zigeuner, S. 121.

45 Rosenhaft: Wissenschaft als Herrschaftsakt, S. 330.

und Zivilstandsregister angeht, so ergeben Stichproben, dass die RHF und deren dezentrale Datenzulieferer sehr eigenständig mit den ihnen begegnenden Daten umgingen.⁴⁶ Die von Ritter im großtuerischen Auftritt verkündeten „großangelegten kriminalbiologischen Untersuchungen“, die einen „viel höheren Grad von Kriminalität“ bei „Mischzigeunern“ als bei „unvermischten Wanderzigeunern“ nachweisen würden, gab es nicht.⁴⁷ Die „fliegenden Arbeitsgruppen“ der RHF waren nur an wenigen Orten im Einsatz, die angeblich weit zurückreichenden Genealogien lagen nur für einen kleinen Teil des mitteleuropäischen Territoriums vor. Ritter übertrieb in der Außendarstellung die RHF-Tätigkeit und deren Ergebnisse maßlos, um an Forschungsgelder zu kommen.⁴⁸ Die „Wissenschaft“, die von ihm und seiner RHF betrieben wurde, war eine Karikatur ernsthafter Forschung.

Die auffälligsten Merkmale des theoretischen und anwendungspraktischen Ethnizitätsansatzes der RHF waren dessen fachliche Dürftigkeit und inhaltliche Beschränktheit. Die „Zigeunerforschung“ war ein wissenschaftlich „hohler“ Herrschaftsakt (Eve Rosenhaft).⁴⁹ Gerade deshalb war sie wie die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ in der Lage, ein nicht nur Fachvertreter ansprechendes, sondern zur Popularisierung geeignetes Erklärungsmuster und Handlungskonzept anzubieten. Die real unterkomplexe Theorie und Praxis wertete dann der Nimbus einer über den Meinungen schwebenden, wertfreien angeblichen Wissenschaftlichkeit auf.

Das RKPA und die nachgeordneten Kripobehörden setzten die Angaben der RHF in eine eliminatorische „Lösung der Zigeunerfrage“ praktisch um, zum einen durch KZ-Einweisungen und zum anderen gemeinsam mit dazu bereiten Ärzten durch Sterilisierungen. Lag auch die Selektionsgewalt beim RKPA, so trafen doch Kripobeamte vor Ort immer wieder eigene Entscheidungen und setzten sie durch.

Michael Zimmermann schätzt, dass 1943/44 zwischen 2.000 und 2.500 Sterilisierungen erzwungen wurden.⁵⁰ Gesetzwidrige Sterilisierungen waren als Bedingung für eine Ehegenehmigung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses praktiziert

46 Opfermann: Soest, S. 262 ff.; ders.: Siegerland und Wittgenstein, S. 262 ff.

47 Berbüsse: Bild der „Zigeuner“, S. 122, 146.

48 Luchterhandt: Robert Ritter, S. 325.

49 Rosenhaft: Wissenschaft als Herrschaftsakt, S. 329.

50 Zimmermann: Rassenutopie, S. 362.

worden.⁵¹ Nun nahmen sie auf dem Weg erzwungener „Freiwilligkeit“ zu.⁵² Ihre Grundlagen waren eine gutachterliche Einstufung durch die RHF und eine Einverständniserklärung der Verfolgten oder bei Kindern und Jugendlichen der gesetzlichen Vertreter, die ohne große Umstände mit der Drohung einer Einweisung in ein KZ erpresst werden konnte.⁵³

Die Handelnden folgten dem Konzept der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Es wurde zur Leitlinie des 1937 gegründeten RKPA, dem in Berlin im RSHA residierenden „Generalstab der deutschen Kriminalpolizei“ (so sein Leiter Arthur Nebe), und der regionalen Kripoleitstellen.⁵⁴ Neben der von der von der Kripo verhängten „Vorbeugehaft“ stand die von der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) verhängte „Schutzhaft“.⁵⁵

In fachbezogenen Varianten waren unter NS-Bedingungen ähnliche Überlegungen in der Gesundheitspolitik ebenfalls zum Programm geworden. Sie hatten Diskussionen und Entscheidungen von den Eheverboten über die Zwangssterilisation bis zu den Krankenmorden bestimmt.⁵⁶ Auch das betraf die Angehörigen der Minderheit.

Die Praxis der „Bekämpfung der Zigeunerplage“ mündete in den Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942. Himmler hatte festgelegt, dass „Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen“ seien. In Diskussionen zwischen dem RKPA, Himmlers Forschungsinstitut „Ahnenerbe“, der Parteikanzlei und der RHF ging es darum, diese Vorgabe zu präzisieren. Am 29. Januar 1943 hatte ein Schnellbrief detailliert die Modalitäten der Deportation festgelegt und als Ziel „das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz“ benannt.⁵⁷ Ab Ende Februar 1943 wurden insgesamt etwa 23.000 Roma in Auschwitz inhaftiert, von denen vielleicht 1.000 oder 2.000 überlebten, nachdem 3.000 bis 4.000 noch arbeitsfähige auf Lager wie Ravensbrück, Buchenwald oder

51 Ebd., S. 209f.

52 Ebd., S. 362.

53 Ebd., S. 359ff.

54 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 75–79.

55 Luchterhandt: Weg nach Birkenau, S. 110.

56 Schmuhl: Patientenmorde, S. 295–330.

57 Ebd., S. 303. Der Schnellbrief ist vollständig wiedergegeben bei Döring: Die Zigeuner, S. 215–218.

Sachsenhausen verteilt worden und die letzten mehr als 4.200 als nicht mehr nutzbar beurteilten Auschwitz-Häftlinge in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 vergast worden waren.⁵⁸

In diesem allgemeinen, hier nur grob skizzierten Rahmen ereigneten sich Verfolgung und Vernichtung der mitteleuropäischen Roma-Minderheit als ein gemeinsames Arbeitsprojekt von Rassenforschern und -hygienikern, Kriminalbeamten und Spezialisten einiger anderer staatlicher Organe wie der beiden Reichsausschüsse zum Schutze des deutschen Blutes und zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden sowie dem Reichsgesundheitsamt.

Als die letzte Instanz in der genozidalen Entscheidungskette sind die Orte der Vernichtung, die Konzentrationslager, zu nennen. Das war vor allen anderen Lagern für die in West- und Mitteleuropa Verfolgten das „Zigeunerlager“ in Auschwitz-Birkenau, von dem es eine Rückkehr nicht geben sollte, das jedoch aufgrund des Sieges der Alliierten über NS-Deutschland eine Minderheit der Deportierten überlebte.

2.2 Tatraum Osteuropa: Einsatzgruppen, Polizeieinheiten, Wehrmacht

Sowjetunion

Der Krieg gegen die Sowjetunion war von Beginn an angelegt als ein antikommunistischer rassen- und raumpolitischer Vernichtungskrieg. Der in seinem Kern eliminatorische Rassismus in Gestalt des Antirusismus, des Antisemitismus und des Antiziganismus, amalgamiert mit Antikommunismus, war eine tragende Kraft der Kriegsführung. Kaum dass die Fronttruppen die östlichen Grenzen des deutschen Herrschaftsbereichs überschritten hatten, begann der flächendeckende und systematische Massenmord durch Einsatzkommandos des Sicherheitsdiensts der SS (SD), Einheiten der Ordnungspolizei und der Wehrmacht sowie durch einheimische antikommunistisch-antisemitisch-antiziganistische Formationen. Die Zahl der Opfer in der NS-Sammelkategorie der zu vernichtenden „potentiellen Gegner“ nur bis zum Jahresende 1941 wird auf etwa 500.000 geschätzt.⁵⁹

58 In der Literatur werden allgemein etwa 3.000 Opfer genannt. Neuere Forschungen haben 4.200 bis 4.300 ergeben, siehe Kubica/Setkiewicz: Last Stage, S. 15.

59 Wirsching: Deutsche Geschichte, S. 82.

Die deutschen Besatzer und ihre nationalistischen Kollaborateure machten Jagd auf Kommunisten, Juden, Roma, „asiatisch-Minderwertige“, Partisanen, „Geistesranke“ und generell auf „Mißliebige“. Die Verdachts-etiketten, die den Verfolgten als Gruppenzugehörigkeiten angeheftet wurden, basierten auf den von diffusen Fantasievorstellungen und von Unwissenheit bestimmten Ideen und ideologischen Glaubenssätzen ihrer Gegner. Sie boten weite Räume für Entscheidungen und trafen auch Menschen, die diesen Gruppen nicht angehörten. Die Feindgruppen überschritten sich – es gab jüdische Kommunisten und Roma-Partisanen – und sie wurden ohne Rückfragen bei einem „wissenschaftlichen“ Erfassungsinstitut einsortiert. „Die Einsatzgruppen mordeten nach einem groben Raster; präzise Definitionen interessierten sie nicht.“⁶⁰

Was die Roma-Minderheit betrifft, so muss mit Martin Holler festgestellt werden, dass die Roma-Verfolgung in Osteuropa zu den am stärksten vernachlässigten Aspekten der Historiografie der deutschen Besatzung dort gehört. Dazu trug auch bei, dass die sowjetischen Quellen lange kaum zugänglich waren und es ein Sprachproblem gab. Was sich in den Akten vorfand, war Ausdruck eines Selbstverständnisses, nach dem alle Angehörigen des säkularen, multinationalen und multiethnischen Staatsverbands der Sowjetunion unterschiedslos erst einmal Sowjetbürger waren.

Dennoch lässt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten sagen, dass dieser Tatraum „a key role in establishing genocidal intent in the Nazi persecution of Roma“ einnahm, insofern der Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941, zwei Jahre vor den Auschwitzdeportationen von Roma, „the transition toward systematic mass murder“ markierte.⁶¹

In der deutschen Forschung traf Michael Zimmermann im Hinblick auf die Opfer der Massenmorde der Einsatzgruppen und der Wehrmacht die Unterscheidung zwischen „wandernden Zigeunern“ und „seßhaften Roma und Sinti“. Erstere seien stärker bedroht gewesen als Letztere.⁶² Hier sah er einen grundlegenden Unterschied zur Verfolgung in Mitteleuropa. Dort sei es umgekehrt gewesen. Er verwies auf den Kommandierenden General im Heeresgebiet Nord, Franz von Roques. Der hatte im November 1941 dekretiert, „seßhafte Zigeuner, die bereits zwei Jahre an ihrem Aufenthaltsort wohnten“ und politisch und strafrechtlich unauffällig seien, könnten am Ort „belassen“ werden. „Herumziehende

60 Zimmermann: Rassenutopie, S. 262.

61 Holler: Nazi Persecution, S. 153.

62 Zimmermann: Rassenutopie, S. 372.

Zigeuner“ seien auf jeden Fall dem nächsten Einsatzkommando zu übergeben, was auf einen Mordauftrag hinauslief.⁶³ Das war jedoch eine Form der Unterscheidung, die insbesondere mit dem Kriterium der politischen Unauffälligkeit weite Auslegungsmöglichkeiten bot.⁶⁴

Zimmermann bezog sich darauf, dass die im besetzten Gebiet lebenden Roma zu einem großen Teil seit Langem fest ansässig waren und es eine Segregations- und Verfolgungspolitik, wie sie schon im deutschen Kaiserreich stattgefunden hatte, im Zarenreich nicht gegeben hatte. Viele Roma arbeiteten, bis die Deutschen kamen, in „ethnisch“ gemischten oder eigenständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Empirie der Mordtaten belegt jedoch, dass es einen Schutz als nutzbringende Arbeitskraft bei ihnen grundsätzlich nicht gab. Mit Kriegsbeginn fehlten dann auch für eine Unterscheidung zwischen „sesshaft“ und „umherziehend“ die Voraussetzungen. Viele Menschen waren als Kriegsflüchtlinge Binnenmigranten. Das galt auch für viele Roma. Dem Mythos vom „ewigen Wandervolk“ folgend gingen deutsche Besatzer bei ihnen oft umstandslos von „wandernden Zigeunern“ aus, fügten „spionierend“ oder „Partisanenunterstützung“ hinzu und verfügten damit über eine Legitimation für deren Vernichtung.⁶⁵ Es galt der Grundsatz „lieber einer mehr als einer zu wenig“.

Erst in jüngster Zeit ergab sich ein ausführlicher Einblick in ex-sowjetische Quellen, das heißt in eine umfangreiche Gegenüberlieferung aus der Opferperspektive. Daraus seien im Folgenden exemplarisch drei Fälle im Tätigkeitsbereich der Einsatzgruppe A, die im Norden und im Baltikum agierte, und der Führung der Heeresgruppe Nord, die im Nordwesten das Sagen hatte, entnommen. Dort ereignete sich der Übergang zur systematischen Vernichtung der Roma zwischen Februar und Juni 1942. In dieser ersten Jahreshälfte „wurde die Mehrzahl der ‚Zigeuner‘ im sowjetrussischen Nordwesten ermordet. Ein Unterschied zwischen wandernden und sesshaften Roma wurde dabei nicht gemacht.“⁶⁶ In den meisten Gebieten seien zur Jahresmitte fest ansässige Roma „bereits vollständig vernichtet“ gewesen. Auch die Unterscheidung zwischen Roma als „Partisanen“ bzw. „Partisanenhelfern“, also Kombattanten, einerseits und Nichtkombattanten andererseits, wie sie in den späteren

63 Ebd., S. 265; vgl. Holler, Völkermord, S. 31 f.

64 Ebd.

65 Holler: Völkermord, S. 20 ff.; Curilla: Ordnungspolizei, S. 34.

66 Alle nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: Holler: Roma-Verfolgung, S. 243 f., 253, 257.

NSG-Verfahren von den Beschuldigten vorgetragen wurde, um die Vernichtung als berechtigte militärische Aktion erscheinen zu lassen, war gegenstandslos. Bei keiner Gelegenheit hatte es sich nach Meinung der lokalen Zeitzeugen, die der Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Untersuchung der deutsch-faschistischen Gräueltaten (ChGK)⁶⁷ berichteten, bei den Mordopfern tatsächlich um Partisanen gehandelt.⁶⁸ Für sie war offensichtlich, dass die Mörder beabsichtigten, die Bevölkerungsgruppe auszulöschen. Sie mordeten, „because they were Gypsies by ethnicity“. Dem schloss sich die ChGK grundsätzlich an.

Mehrere Roma-Familien, insgesamt 26 Personen, waren im Februar 1942 im Dorf Filippovščina bei Gdow im nordwestlichen Russland zum Arbeitseinsatz einquartiert. Die Besatzer warfen ihnen Kontakte zu Partisanen vor, eine deutsche „Vergeltungseinheit“ kam ins Dorf.

Bei minus 30 Grad Frost, wurden sämtliche Roma halbbedeckt aus ihren Häusern getrieben und auf eine Brücke am Dorfeingang gestellt. [...] [D]ie Familien [wurden] gezwungen, vor den Augen des [zwangs-]versammelten Dorfes zu tanzen, ehe sie aus drei Maschinengewehren erschossen wurden. Nach der Erschießung mussten die Dorfbewohner die Leichen begraben. Ein zehnjähriger Junge, der bei der ‚Aktion‘ lediglich an der Hand verwundet worden war, versuchte vergeblich, mit Hilfe der Dorfbewohner zu fliehen. Er wurde gefangen und [...] lebendig begraben.

Dass eine Mordaktion von den Tätern als groteskes Schauspiel mit Opfern in einer Art von Clownsrollen und mit Zuschauern wie bei einer öffentlichen Veranstaltung inszeniert wurde, begegnet in den Quellen zum deutschbesetzten Osten immer wieder. Die deutschen Täter pervertierten dabei Zigeunerbilder aus dem mitteleuropäischen romantischen Repertoire. Sie denunzierten ihre Opfer auf die brutalstmögliche Weise, bevor sie sie umbrachten. Sie zeigten sich in solchen Situationen eher als Lust-, denn als Hassmörder.

67 Vollständiger Titel der Kommission: Außerordentliche Staatliche Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Gräueltaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge und ihrer Komplizen. In der Bundesrepublik wird in der Literatur abweichend die Bezeichnung „Staatskommission für die Ermittlung von NS-Verbrechen“ verwendet.

68 Holler: Nazi Persecution, S. 174, 180.

Der Mord in Filippovščina war nach Holler der Einstieg in eine Serie von Massenerschießungen, denen nach den unvollständigen Belegen der ChGK zwischen 700 und 900 Roma zum Opfer fielen. Beteiligt waren unterschiedliche Kommandos der Einsatzgruppe A. Sie stand unter dem Befehl des SS-Brigadeführers und Generalmajors der Polizei Heinz Jost.

Ein zweites von Holler geschildertes Beispiel ist die Geschichte der achtköpfigen Familie Massal'skij im Mai 1942.⁶⁹ Sie wohnte in einem Dorf in der Region Nowgorod, der Vater Semen Massal'skij arbeitete als Eisenbahnschaffner. Die als „wandernd“ bezeichnete Familie wurde festgenommen und mit 30 angeblich ebenfalls „nomadisierenden Zigeunern“ in ein Kriegsgefangenenlager auf einer Sowchose verbracht. Über einen offenen Graben im Viehhof, der zugleich Hinrichtungsort für Kriegsgefangene war, waren Bretter gelegt, „auf welche zunächst Kinder und Jugendliche getrieben wurden, die vor den Augen der Eltern erschossen wurden. Anschließend kamen die Erwachsenen an die Reihe. Diejenigen Opfer, die bei der Erschießung lediglich verwundet worden waren, wurden lebendig begraben.“

Ein weiterer Fall war das Massaker von Novoržev in der Oblast Pskow im nordwestlichen Russland im Mai 1942, das durch Angehörige der 281. Sicherungsdivision der Wehrmacht begangen wurde, die sich damit über bestehende Regelungen zur Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber den Einsatzgruppen hinwegsetzte.⁷⁰ Mit der so unbegründeten wie üblichen Verdächtigung, die Roma in diesem Bezirk seien alle Partisanenhelfer, und unter Vortäuschung einer „Umsiedlung“ wurden Roma-Familien aus den umliegenden Dörfern und Kolchosen zusammengetrieben und nach Folterungen durch „vernehmende“ Angehörige der Gruppe 714 der Geheimen Feldpolizei erschossen. Die Exhumierung der Mordopfer 1944 durch sowjetische Stellen ergab:

Erschießung durch mehrere Schüsse in verschiedene Körperteile. Ermordung durch verschiedene Gegenstände per Schlag auf den Kopf mit Zertrümmerung des Schädels. Das Aufschlitzen des Bauches mit Hilfe von Bajonetten und Messern. Mord durch Vergiftung unter Anwendung von Giften. Lebendiges Begraben insbesondere der Kinder. [...] gebrochene Gliedmaßen, abgerissene Hände, Füße und Köpfe, die getrennt von den Rumpfen gefunden wurden.

69 Holler, Völkermord, S. 43 f.

70 Dazu siehe auch Kilian: Wehrmacht und Besatzungsherrschaft, S. 498 ff.

Man fand mehr als 330 Leichen.⁷¹ Nach Angabe der Wehrmacht waren es „nur“ 128 gewesen. Die Ortskommandantur hatte sich auf einen Befehl gestützt, nach dem „Zigeuner stets wie Partisanen zu behandeln“ seien. Dass eine „Partisanentätigkeit“ „nicht einwandfrei nachgewiesen“ worden war, blieb unerheblich.⁷² Dieses Massaker ging in die Dokumentation der Verbrechen ein, die den Angeklagten im Nürnberger Prozess zum Oberkommando der Wehrmacht (OKW; Fall 12) vorgeworfen wurden.

Holler kommt zu dem Ergebnis, dass der Genozid an den osteuropäischen Roma in den besetzten sowjetischen Gebieten intentionalen und systematischen Charakter hatte. Beteiligt waren SD-Einsatzgruppen, Wehrmachtseinheiten, die Waffen-SS und Polizeibataillone.

Mitbeteiligt waren in der Regel einheimische kollaborierende Kommandos. Auch lokale nichtdeutsche Gendarmerie erschoss Roma. In der Westukraine hetzten zwei Organisationen ukrainischer Nationalisten, die OUN (B) und die OUN (M), ebenso aggressiv wie die Nazi-Propaganda gegen „Zigeuner, Moskowiter, Juden und anderes Gesindel“,⁷³ eine unvollständige Aufzählung, der mindestens Polen hinzuzufügen wären. Die eine OUN war nach ihrem Anführer Stepan Bandera benannt, die andere nach ihrem Anführer Andrij Melnyk. Bereits in der ersten Hälfte der 1930er-Jahre hatte die noch geeinte OUN terroristische Aktivitäten wie Brandstiftungen, Banküberfälle und politische Morde an polnischen „Besatzern“ und ukrainischen „Verrätern“ begangen.⁷⁴ Sie imitierte die italienischen Faschisten und die deutschen Nazis und arbeitete mit beiden zusammen.

71 Holler: Völkermord, S. 37–39.

72 Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen, S. 244.

73 Diese und die folgenden Angaben: Tyaglyy: Einstellung, passim, bes. S. 3–8; Richter: „Herrenmensch“ und „Bandit“, S. 20 f.; zur OUN und zu Bandera umfassend: Rossoliński-Liebe: Bandera, siehe auch die Rezension von Delphine Bechtel, abrufbar unter: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-21048> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

74 Im Ergebnis des polnisch-sowjetischen Kriegs von 1920/21 war es dem polnischen Staat gelungen, die Grenze nach Osten weit jenseits der 1919 ausgehandelten „Curzon-Linie“ zu verschieben und die mehrheitlich von Litauern, Weißrussen und Ukrainern, aber auch von Polen bewohnten Territorien einer nach „Nationalität“ und „Ethnizität“ heterogenen Bevölkerung zu annektieren. Mit dem Deutsch-Sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom September 1939 wurde vereinbart, die Grenzziehung der Curzon-Linie wiederherzustellen und das Gebiet östlich davon an die Sowjetunion zurückgehen zu lassen. Das wurde im Zuge des deutschen Überfalls auf Polen durch den Einmarsch sowjetischer Truppen umgesetzt. Die heutigen Westgrenzen der Ukraine, Weißrusslands und Litauens entsprechen nach wie vor weitgehend der Curzon-Linie.

Ein Teil der OUN radikalisierte sich dann unter Bandera weiter. Die Banderiwzi der OUN (B) beabsichtigten eine „nationale Revolution“ nach faschistischem Vorbild für die Gesamtukraine und planten aus dem multiethnischen Land einen „ethnisch reinen“ Staat ohne fremdvölkische Minderheiten zu machen. Ihr militärischer Arm, die Ukrainische Aufständische Armee (UPA), praktizierte daher ethnische Säuberungen gegen die unerwünschten Bevölkerungsgruppen. Sie beteiligte sich an Massakern der Deutschen und beging eigene. Roma oder Juden flüchteten unter diesen Bedingungen in den Schutz der sowjetischen bewaffneten Widerstandsgruppen und schlossen sich diesen auch an.⁷⁵

Neben der Vernichtung vor Ort gab es die Überweisung in Vernichtungslager. 2.800 Roma wurden nach der Aufnahme der Deportationen aus dem Reich nach Auschwitz aus dem Kreis Grodno ebenfalls dorthin deportiert und am Ankunftsort zum größten Teil in die Gaskammern getrieben.⁷⁶ Im estnischen Harku ließ der Kripoleiter beim Kommandeur der Sipo und des SD Heinrich Bergmann 243 im lokalen Gefängnis inhaftierte Frauen und Männer aus der Roma-Minderheit am 27. Oktober 1942 durch einheimische Hilfspolizei erschießen.⁷⁷ 60 Kinder der Ermordeten, die während der elterlichen Haft in einer „Kinderkolonie“ in Laitse untergebracht waren, wurden im Herbst 1943 von einem Bus abgeholt und bei Kalevi-Liiva umgebracht.

Im Februar 1943 wurden alle etwa 500 noch nicht inhaftierten Roma aus Estland, Frauen, Männer und Kinder, nach Tallinn in das dortige Gefängnis transportiert.⁷⁸ Dabei war die Frage, ob „sesshaft“ oder nicht, ohne Bedeutung. Die Festgenommenen wurden 1943 und 1944 an unterschiedlichen Orten exekutiert. Soweit es sich um Bauern gehandelt hatte, gingen das hinterlassene Land, die Häuser und das Vieh an die nicht betroffenen Dorfbewohner.

Im Herbst 1941 teilte der Generalmajor Georg Hewelcke mit einem Merkblatt den Soldaten seiner in Weißrussland agierenden Infanteriedivision mit, dass aus Gründen eines möglichst ruhigen Hinterlands die Notwendigkeit bestehe, „politisch verdächtige Zivilisten“ zu vernichten. Er konkretisierte diesen Feind als „Bolschewisten, Juden und

75 Ebd., S. 9–11.

76 Curilla: Ordnungspolizei, S. 382.

77 Weiss-Wendt: Murder, S. 145; diese und die nachfolgende Angabe aus Primärquellen des Estnischen Staatsarchivs.

78 Ebd., S. 145 f.; siehe auch Birn: Heinrich Bergmann, S. 50.

Zigeuner“.⁷⁹ Eine Arbeitsteilung war nach Hewelcke dabei zu beachten: Einen Vernichtungsauftrag habe die Wehrmacht nur dann, wenn es um „Partisanen und Helfer“ gehe, ansonsten falle die Tötung den SD-Einsatzgruppen zu. Das schließe Frauen und Kinder mit ein, da es rassenpolitisch um die „Lösung des Judenproblems und der Zigeunerfrage“ gehe.⁸⁰ Diese Aufteilung der Verantwortlichkeiten blieb indessen Papier.

Die Gleichsetzung der drei von Hewelcke genannten Verfolgten-Gruppen war für die Täter eine Selbstverständlichkeit, wie ein Gendarmeriemeister Fritz Jacob aus Kamenez-Podolsk im Juni 1942 an einen SS-Obergruppenführer und Generalleutnant Rudolf Querner schrieb: „Wöchentlich drei-vier Aktionen. Einmal Zigeuner und ein andermal Juden, Partisanen und sonstiges Gesindel. [...] Sie waren keine Menschen, sondern Affenmenschen. [...] Wir machen Bahn ohne Gewissensbisse. Die Wellen schlagen zu, die Welt hat Ruh!“ Es gehe darum, „für unsere Nachkommen ein schöneres und ewiges Deutschland zu bauen“.⁸¹

Michael und Zvi Rajak, die schon in den 1950er-Jahren die Geschichte der NS-Verfolgung der Juden der weißrussischen Stadt Glubokoje (Glubokie, Hlybokaye) recherchierten, stießen dabei auf eine regionale „Zigeuner-Jagd“ im Dezember 1941. Mehr als 100 Roma, Männer, Frauen und Kinder, hatte lokale Polizei auf den Dörfern und in den Wäldern in ihre Gewalt bekommen und nach Glubokoje verbracht. Dort hatten die Festgenommenen sich bei hoher Kälte nackt auszuziehen. Die im Schnee liegenden Kinder froren blau an, die Mütter baten das deutsche Mordkommando, ihre qualvoll erfrierenden Kinder zu erschießen. Darüber machten die Deutschen sich lustig. Sie trieben ihre Opfer in den am Stadtrand gelegenen Borok-Forst. Ihre inzwischen toten Kinder hatten die Familien mitzunehmen.

There, at the open pits near their dead children, the murderers ordered them to sing, dance, jump, clap and so on. As they performed they were beaten with whips to make them dance better, sing louder and the young gypsies were forced to laugh [...]. The Germans photographed this macabre sight. When

79 Gerlach: Kalkulierte Morde, S. 605.

80 Ebd.

81 Vollständiges Zitat siehe Hoppe/Hansen/Holler: Verfolgung und Ermordung, S. 309–311.

they completed the 'entreating' part of the scene, the murderers pushed the unfortunate gypsies into the pits, where they had previously thrown their dead children, and there, they shot them. Local Christians, and German lackeys [...] stood by joyfully and had a good time. They carried on an animated conversation, joked, laughed, and with great satisfaction observed it all.⁸²

Das Fazit von Michael und Zvi Rajak: „The [...] gypsies, just like the Jews, suffered simply because of the fact that they were gypsies.“ Dortmundener Ermittler gingen in den 1970er-Jahren davon aus, dass in Glubokoje 1941 und 1942 etwa 1.000 Roma deutschen Polizei- und SD-Einheiten zum Opfer fielen.⁸³

Zu einem Symbol für die nazistischen Menschheitsverbrechen wurde die Schlucht Babyn Jar (Babi Jar) am Stadtrand von Kiew in der Ukraine. Am 23. September 1941 waren dort Dutzende Roma erschossen worden.⁸⁴ Ende September erschossen Angehörige des Einsatzkommandos 4a der Einsatzgruppe C dann etwa 34.000 Juden. Es folgte eine große Zahl weiterer Massenmorde in der Schlucht: an weiteren Tausenden Juden, an sowjetischen Kriegsgefangenen, an Roma und weiteren „potentiellen Gegnern“. „Fascists hunted the Roma like game. They were subject to immediate destruction like the Jews [...] The Roma were taken to Babi Yar by entire caravans, and it seems that until the very last moment they could not comprehend what was about to happen them.“⁸⁵ In Kiew habe es ein geflügeltes Wort zur deutschen Besetzung der Stadt gegeben: „The Jews are kaput. The Gypsies are dead too. And so will be the Ukrainians.“⁸⁶ Zum 1. April 1942 seien nur 20 Juden und 40 Roma lebend in Kiew verblieben. Im Jahr darauf seien es noch zwei Roma gewesen. Die sowjetische Außerordentliche

82 Michael und Zvi Rajak (Hrsg.): *The Destruction of Glubokie (Hlybokaye, Belarus)*, Buenos Aires 1956, S. 76–78, abrufbar unter: <https://jewishgen.org/yizkor/hlybokaye/hly060.html> [letzter Zugriff: 20.6.2022], S. 60–78, Museum of Jewish Heritage, New York.

83 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 393: Verfahren 45 Js 16/73 am LG Dortmund, eingestellt bei dem Hauptbeschuldigten, dem Gestapo-Beamten Balthasar Lutz, weil verstorben.

84 Hoppe: *Babyn Jar*, S. 7.

85 Tyaglyy: *Nazi Occupation*, S. 131, nach Anatoly Kuznetsov: *Babii Iar. Roman-dokument*, Saporoschje 1991, S. 114.

86 Diese und die nachfolgenden Angaben: Tyaglyy: *Nazi Occupation*, S. 131, nach Alexander Kruglov: *Genotsid tsigan v Ukrainy v 1941–1944. Statistiko-regional'nyi aspekt*, in: *Golokost i suchastnist. Studii v Ukraini i sviti* 6 (2009), no. 2, S. 8.

Staatliche Kommission gelangte zu einer Schätzung von insgesamt 100.000 Ermordeten in Babyn Jar.⁸⁷

1968 fand in Darmstadt ein Prozess gegen einige der hauptverantwortlichen SS-Offiziere des Einsatzkommandos 4a statt. Es ging um Babyn Jar und um weitere Mordorte in der Region. Außer im Vorspann der Urteilsbegründung, der an drei Stellen Anweisungen von ganz oben zitiert, werden „Zigeuner“ und andere Opfergruppen neben der jüdischen dort nicht genannt. In der Beschreibung der Mordpraxis kommen sie nicht vor.⁸⁸ Das blieb bis in die jüngere Zeit in der west- und gesamtdeutschen Literatur zu diesem berüchtigtsten Tatort der ungeheuerlichen Verbrechen im Osten so.

Umfang und Aggressivität der Verfolgung von Roma standen bereits im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess 1947/48 am Rand der Aufmerksamkeit. Nur an einer Stelle der rund 250 Seiten umfassenden Dokumentation des Urteils und der Urteilsbegründung wird auf drei Seiten ausführlicher auf die Mordpraxis an Roma eingegangen, ansonsten sind nur wenige Nennungen in Aufzählungen von Opfergruppen zu finden.⁸⁹ Gegenstand dieses Abschnitts ist das vom Gericht recherchierte Massaker im Dezember 1941 bei Simferopol, der Hauptstadt der Krim.⁹⁰ Es wurde später als „Weihnachtsgemetzel“ bezeichnet, da es kurz vor den Weihnachtsfestlichkeiten der Täter stattfand. Beteiligt waren Angehörige des Sonderkommandos 11b der Einsatzgruppe D, dem der Kommandeur der 11. Armee mitgeteilt hatte, die Wehrmacht erwarte, dass das Sonderkommando noch vor Weihnachten 1941 mehrere Tausend Juden und „Zigeuner“ töte. Nach Täterangaben wurden im Dezember zwischen 700 und 800 Menschen – Frauen, Männer, Kinder – aus dem Stadtteil, in dem die Simferopoler Roma als in der Stadt Eingesessene lebten, auf Lastwagen zur Hinrichtungsstätte außerhalb der Stadt transportiert. Dort wurden sie ihrer Wertsachen und Oberbekleidung beraubt und anschließend in Panzerabwehrgräben erschossen.

87 Artikel Babi Jar, in: Gutman: Enzyklopädie, S. 144–146, hier: S. 146; Diner nennt 200.000 Opfer: Diner: Enzyklopädie, Bd. 1, S. 226.

88 JuNSV, Bd. XXXI, Lfd. Nr. 694, S. 1–312, Verfahren KS 1/67 am LG Darmstadt, Urteil 29.11.1968, Verfahren 2 StR am BGH, Urteil 5.4.1973. Da die gesamte Urteilssammlung 2021 ins Netz gestellt wurde und nun allgemein zugänglich ist, ist für die hier angeführten mit einem Urteil abgeschlossenen Verfahren jeweils ein Verweis auf die Urteilssammlung aufgenommen.

89 Die folgenden Angaben siehe Leszczyński: Fall 9, S. 135 ff., 231 f.

90 Siehe: ebd., S. 135 ff; Zimmermann: Rassenutopie, S. 264 f.; Holler: Völkermord, S. 78 ff.

Dabei hatte das Kommando die personelle, materielle und logistische Unterstützung durch die Wehrmacht. Im November 1941 waren 1.700 Einwohner als „Zigeuner“ gemeldet gewesen. Anfang Januar 1943 waren es noch acht.⁹¹

Folgte man der Engführung auf die jüdische Minderheit in diesen Prozessen oder dem Einwand von Zimmermann, es sei im Osten zwischen zu verfolgenden „wandernden“ und zu verschonenden „sesshaften“ Roma unterschieden worden, dann müsste man zu dem Schluss kommen, dass zentrale selbstbelastende Aussagen führender Offiziere der Einsatzgruppen unzutreffend sind. SS-Obergruppenführer und General der Polizei Erich von dem Bach-Zelewski, Chef der Einsatzgruppe B, erklärte, die Bekämpfung des bewaffneten Widerstands sei „mehr und mehr“ zum Vorwand „für die Ausrottung von Juden und Zigeunern, [und] die systematische Verringerung der slawischen Völker um dreißig Millionen genutzt“ worden.⁹² Von unterschiedlichen Graden der Betroffenheit sprach er nicht. SS-Gruppenführer Otto Ohlendorf, Chef der Einsatzgruppe D, traf im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess die Feststellung, es sei bei „Zigeunern“ „ebenso wie mit den Juden“ gewesen. „Es bestand kein Unterschied zwischen den Zigeunern und den Juden“.⁹³ Das habe auch für seine eigene Praxis gegolten. Man habe „unerwünschte Elemente“ insgesamt exekutiert, „Russen, Zigeuner, Juden und andere“. Ähnlich auch das Nürnberger Gericht in seinem Urteil: Es seien die Gruppen der „Jews, gypsies, insane people, Asiatic inferiors, Communist functionaries, and asocials“ einem „summary killing“ ausgesetzt gewesen.⁹⁴ Die Formen der Massentötung unterschieden sich nicht. Es gab sie in allen Details bei den verschiedenen Gruppen.

Die geringere Zahl der Roma-Opfer im Vergleich mit der jüdischen Minderheit erklärt sich nicht aus einer geringeren Betroffenheit aufgrund einer partiellen Schonung, sondern vor allem aus der geringeren Größe der Minderheit. Für 1939 wird nach dem Wiederanschluss der 1920/21 an Polen gegangenen Westgebiete der Ukraine eine Zahl von 2,36 Millionen Juden, also etwa 5 bis 6 Prozent der ukrainischen Gesamtbevölkerung genannt.⁹⁵ Der aus unterschiedlichen Gründen nur

91 Tyaglyy: *Nazi Occupation*, S. 137.

92 Kempner: *SS im Kreuzverhör*, S. 101.

93 Ebd.; *The Einsatzgruppen Case*, S. 286.

94 Ebd., S. 416.

95 Curilla: *Ordnungspolizei*, S. 834.

schwer zu beziffernde Bevölkerungsanteil der Roma wird auf zwischen 20.000 und 40.000 geschätzt.⁹⁶ Entsprechend weit auseinanderfallen dürften auch im sonstigen europäischen Osten die Bevölkerungsanteile. Was aber die Wucht der Vernichtung angeht, traf sie beide Bevölkerungsgruppen gleichermaßen existenziell.

Nach ihrer Zahl waren Juden die „ethnisch“ Hauptbetroffenen der jahrelang anhaltenden Serie flächendeckend verübter Massenverbrechen. Roma und des Kommunismus und des Widerstands („bolschewistisches Bandenwesen“) verdächtige Angehörige der sowjetischen Bevölkerung, die in der reichsdeutschen bzw. westdeutschen Diktion pauschal und abfällig als „der Russe“ bzw. „der Iwan“ firmierten, waren im NS-Spektrum der „potentiellen Gegner“ jedoch keinesfalls weniger bedroht.

Für all dies bedurfte es weder eines einsamen „Führerbefehls“, auf den sich bereits im Nürnberger Einsatzgruppenprozess die Täter beriefen, der aber der Forschung bislang nirgendwo begegnete, noch irgendwelcher anderer Anordnungen aus der Verfolgungsbürokratie des Reichs. Die Täter kamen aus allen Stufen der militärischen Hierarchie und repräsentieren ein ausgedehntes soziales Spektrum vom „einfachen Mann“ bis zum Universitätsprofessor.

Bei der Vernichtung von Bevölkerungsgruppen in der okkupierten Sowjetunion hatten die Täter vor Ort ganz im Einklang mit den Planern in den Leitungsstäben gehandelt. Die Übereinstimmung der Handlungsträger auf den verschiedenen Ebenen war nicht nur rassenideologisch motiviert, sie entsprach auch handfesten ökonomisch-pragmatischen Überlegungen, die darauf gerichtet waren, das Raubgut – ob Sache oder Mensch – im Sinne einer Kosten-Nutzen-Kalkulation, soweit es möglich war, vorteilhaft zu verwerten. Der in Minsk residierende SD-Leiter der Abteilung für Juden-, Zigeuner- und Polenfragen in Weißruthenien, der gelernte Jurist und damalige Gestapochof Georg Heuser, sah den Massenmord 1966 vor Gericht so: Es sei darum gegangen, „lebenswertes Leben [...] zu Lasten ‚unwerten oder kranken‘ Lebens (Juden, Zigeuner, Geistesranke sowie Gefängnisinsassen) zu retten“.⁹⁷ Damit hatte er noch nicht alle Gruppen benannt, die die Einsatzgruppen, Polizeibataillone und Wehrmachtseinheiten auch zugunsten der Versorgung

96 Myeshkov: Einleitende Bemerkungen, in: Tyaglyy, S. 2.

97 Dieckmann: Scheitern des Hungerplans, S. 121, dort mehr zu den internen Diskussionen zum Umgang mit der Ressourcenfrage und mit den ökonomischen Zielsetzungen beim Massenmord; ausführlich zu Weißrussland: Gerlach, Kalkulierte Morde.

der Angehörigen der Wehrmacht und der „deutschen Volksgemeinschaft“ vernichteten.

So vertrat es im November 1941 mit klaren Worten auch der schon angeführte Generalmajor Hewelcke in einer Lagebeurteilung für die befürchtete winterliche Ernährungskrise. Er schloss einen kleineren Teil der einheimischen Bevölkerung in die Nutznießerschaft der Mordserien ein. Die viel schlechter als deutsche Landser verpflegten weißrussischen militärisch organisierten Kollaborateure sollten an etwas bessere Rationen gelangen können, indem „alle Schädlinge und unnützen Esser (geflohene und wieder aufgegriffene Kriegsgefangene, Landstreicher, Juden und Zigeuner)“ „ausgemerzt“ würden.⁹⁸

Es ging bei diesen Planungen um erhebliche materielle Werte. Nach den Massakern in Babyn Jar und in Schitomir im September 1941 kamen 137 Lkw-Ladungen Kleidung zusammen. In Kiew nahm eine geräumte Schule das Raubgut als Zwischenlager auf. Im Erdgeschoss befanden sich die Lebensmittel, im ersten Stock die Wäsche, im zweiten die Oberbekleidung und im dritten die Wertsachen. Darüber verfügte die NS-Volkswohlfahrt (NSV), die die Güter in erster Linie an die „Volksgemeinschaft“ weiterverteilte.⁹⁹ Geld – laut einem der tagelang mit der Glättung der Scheine Beauftragten „Millionenbeträge“ – „wurde in Säcke verpackt und weggeschickt“.¹⁰⁰

Südosteuropa

Eine mehrschichtige Motivlage von der Bekämpfung des Widerstands über die Ausplünderung bis zur rassenpolitisch begründeten Eliminierung unerwünschter Bevölkerungsgruppen findet sich wie für den sowjetischen Teil Osteuropas auch für Südosteuropa vor. Mit der Aufteilung Jugoslawiens in mehrere „ethnische“ Teil-, Anschluss- und Besatzungsgebiete unter deutscher Führerschaft ereigneten sich dort gegen die jugoslawischen Roma alle Formen der Verfolgung und Vernichtung, wie sie im Reich und in den okkupierten Gebieten der Sowjetunion gegen die Minderheit praktiziert wurden.¹⁰¹ Hervorzuheben sind die

98 Ebd., S. 602.

99 Hoppe: Babyn Jar, S. 16.

100 Wilhelm: Rassenpolitik, S. 240 f.

101 Zu Jugoslawien siehe Fings / Lissner / Sparing: Einziges Land; Manoschek: Serbien; Zimmermann: Rassenutopie, S. 248–258; im Überblick: Đurić / Becken / Bensch: Ohne Heimat, S. 277–284.

in Kroatien von den dortigen Ustascha-faschistischen Bündnispartnern der Nazis und in Serbien von den deutschen militärischen Besatzern eingerichteten Konzentrationslager, in die auch in hoher Zahl Roma eingewiesen wurden. Die 1941 vom deutschen Befehlshaber in Serbien erlassene „Verordnung betreffend Juden und Zigeuner“ exkludierte die beiden Minderheiten wirtschaftlich, politisch und kulturell in gleicher Weise. Sie orientierte sich bei der Einführung von „Zigeunerlisten“ und gelben Armbinden nicht an den Mischlingskategorien der RHF in Berlin, sondern an den Nürnberger Vorgaben gegen die jüdische Minderheit. Die Träger der Armbinden wurden zur Zwangsarbeit eingesetzt und in den von der Sicherheitspolizei eingerichteten KZs festgehalten.

In dem zum Teil von „Volksdeutschen“ bewohnten jugoslawischen Anteil des Banats wurde eine deutsche Zivilverwaltung eingerichtet. Bekannt sind die Morde, die dort von dem Polizeichef Rudolf Kremling und dessen Stellvertreter Robert Varadi in Pančevo (Pantschowa) angeordnet wurden und zu deren Opfern auch Roma gehörten. Die jugoslawischen Ermittler gingen nach der Befreiung davon aus, dass etwa zwei Monate lang täglich bis zu zehn Lkws mit jeweils 30 bis 40 Personen eingetroffen waren und dort insgesamt etwa 5.000 Menschen getötet wurden.¹⁰² Gegen den Haupttäter ermittelte 1974 das Landgericht Stuttgart vergeblich. Er war Jahre zuvor verstorben.¹⁰³

Auf die seit dem Überfall auf die Sowjetunion stark anwachsende jugoslawisch-kommunistische und auf die serbisch-nationalistische Widerstandsbewegung reagierte die deutsche Militärführung mit äußerst brutaler Repression, der ganz besonders Serben, Juden und Roma zum Opfer fielen und die eine ausgeprägt rassenpolitische Seite hatte: Erschießungen von jüdischen und Roma-Geiseln im Verhältnis hundert zu einem deutschen Opfer. In einer Meldung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9. Oktober 1941 hieß es: „Als Sühnemaßnahme für die vor einigen Tagen erschossenen 21 deutschen Soldaten werden 2.100 Juden und Zigeuner exekutiert. Die Exekution wird von der deutschen Wehrmacht durchgeführt.“¹⁰⁴

Am gleichen Tag begannen die Erschießungen. In einem Befehl machte der Chef der deutschen Militärverwaltung in Serbien, Staatsrat

102 Miša: Nemački zatvori, S. 101.

103 NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17. 3. 2021, S. 330, Verfahren 85 Js 98/74 am LG Stuttgart.

104 Faksimiliert in: Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Ausstellungskatalog, Hamburg 2021, S. 560.

Dr. jur. Harald Turner, gegenüber sämtlichen Kreis- und Feldkommandanturen seine Position verbindlich: Es sei „der jüdische Intellekt, der diesen Krieg heraufbeschworen hat und der vernichtet werden muss. Der Zigeuner kann aufgrund seiner inneren und äußeren Konstruktion kein brauchbares Mitglied einer Volksgemeinschaft sein.“¹⁰⁵ Aus diesen Gründen seien stets Juden und „Zigeuner“ als Geiseln zu verwenden.

Im April 1942 erklärte er in einem Resümee zur „politischen Lage“ als herausragenden Erfolg, es sei inzwischen „die Judenfrage, ebenso wie die Zigeunerfrage völlig liquidiert (Serbien einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst)“.¹⁰⁶ Das muss nicht der Wirklichkeit entsprochen haben, belegt aber die Zielsetzung.¹⁰⁷

Fazit

Die hier wiedergegebenen Ermittlungsergebnisse zeigen an, dass die Verfolgung der osteuropäischen Roma nicht weniger schrankenlos war als die der jüdischen Minderheit und dass beide Bevölkerungsgruppen einer Motivlage ausgesetzt waren, die in ihrem alle Grenzen überschreitenden Extremismus mit Verweisen auf tradierte Stigmata und Volksgemeinschaftspropaganda allein nicht mehr zu fassen ist.

Durch Migrationsprozesse vor allem aus dem Osten Europas ist die Roma-Minderheit heute in der Bundesrepublik vertreten wie nie zuvor. Das Wissen aber der westdeutschen und der heutigen gesamtdeutschen Öffentlichkeit über ihre Verfolgung im Osten und im Südosten Europas blieb durch die Zeiten hinter dem schon geringen Wissen über die Verfolgung in Mitteleuropa noch weit zurück. Die Gleichsetzung der Roma als Verfolgte mit der jüdischen Minderheit war lange selbst im akademischen Raum einem allgemeinen Zweifel ausgesetzt. In den 1990er-Jahren wurde sie in einem Teil der Forschung mit der Behauptung einer absoluten Singularität der Shoa völlig abgelehnt, aber die Primärquellen bestätigten sie.¹⁰⁸ Daher hat die Literatur sie inzwischen

105 Manoschek: Serbien, S. 166.

106 Zit. nach Fings / Lissner / Sparing: Einziges Land, S. 40, und – dort mit Primärquellenangabe: Fings: Sinti und Roma, S. 75.

107 Michael Zimmermann bestreitet, dass es tatsächlich so war, und geht davon aus, „der Mord an den Zigeunern“ in Serbien habe real „keinen umfassenden Charakter“ gehabt: Zimmermann: Rassenutopie, S. 258.

108 Bauer: Befehl; Bauer verneinte eine intentionale, rassistisch motivierte und auf die Gesamtheit der Roma gerichtete genozidale Verfolgung. Dem widersprachen bereits damals entschieden Romani Rose und Wolfgang Wippermann: Rose, Befehl;

aufgenommen, wenn auch „kursorische Unterschiede“, nämlich in der Begründung des „Massenmord[s] an den jüdischen Bevölkerungsteilen und den ihnen in dieser Hinsicht praktisch gleichgestellten Roma“ (Jürgen Kilian), zu bemerken seien.¹⁰⁹ Es hätten „bei beiden Opfergruppen rassistische Beweggründe eine große Rolle“ gespielt, aber im Fall der Roma-Minderheit sei als Vorwand oder als Überzeugung stärker als bei Juden auch das Klischee der Partisanenunterstützung von Bedeutung gewesen. Das würde, wenn es so gewesen wäre, das Gewicht des rassistischen Motivs reduzieren, ohne freilich dem Gewicht der nazistischen Vernichtungspolitik und der Betroffenheit der Roma irgendetwas zu nehmen.

In der staatlichen Erinnerungspolitik ist die Gleichrangigkeit im Opferstatus nach Meinung mancher Beobachter noch nicht richtig angekommen. Sie mahnen an, aus der deutschen historischen Verantwortlichkeit für den Holocaust zugunsten der Roma praktisch-politische Maßnahmen zur Gleichstellung der beiden Opfergruppen zu ergreifen. Das betreffe Fragen der Aufarbeitung der Verbrechen, der materiellen Entschädigung und auch des heutigen Migrationsrechts.¹¹⁰

Wippermann, „Auserwählte Opfer“?; Kilian: Wehrmacht und Besatzungsherrschaft, S. 471, 487, 495.

109 Diese und die folgende Zitierung: Kilian: Wehrmacht und Besatzungsherrschaft, S. 471, 495, 500.

110 Siehe etwa den mit dem Status der osteuropäischen jüdischen „Kontingentflüchtlinge“ vergleichenden und Gleichstellung einfordernden Appell von Prof. Dr. Christian Schwarz-Schilling, Claudia Roth, Rainer Eppelmann, Ernst-Dieter Kottnick, Barbara Lochbihler, Dr. Hermann-Otto Solms und weiteren Bundestagsabgeordneten, Romani Rose und Sprechern von Flüchtlingsorganisationen, Kirchen- und Wohlfahrtsverbänden vom 8. 4. 2010, in: Pressemitteilung Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, 8. 4. 2010, abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/read/6452952/bundestagsabgeordnete-und-menschenrechtler-in-nen-fordern-> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].